

Novetum AG

Frankfurt am Main

Einladung zur Gläubigerversammlung

durch die Novetum AG
mit Sitz in Frankfurt am Main

betreffend die

2,0 % Inhaberschuldverschreibungen 2018/2025

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00,
ISIN DE000A2LQJF7 / WKN A2LQJF,

eingeteilt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-
Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine
„Schuldverschreibung“ und zusammen „Schuldverschreibungen“).

Die Novetum AG („Novetum“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“) lädt hiermit sämtliche Inhaber der
Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) zu der

am Donnerstag, dem 12. Dezember 2024 um 09:00 Uhr

in den Räumlichkeiten der
Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth Dabelstein
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Güterplatz 1, 60327 Frankfurt am Main

stattfindenden Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung ein. Einlass ist ab 08:30
Uhr.

I. Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Verlängerung der Fälligkeit der Hauptforderung

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 SchVG i.V.m. § 11 lit. (a) der
Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 4 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen wird wie folgt neu gefasst:

***„Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder
der Anleihegläubiger sowie Rückkauf***

Die Schuldverschreibungen werden am 01. Februar 2030 (der „Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.“

2. Beschlussfassung über die Änderung des Zinssatzes

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 11 lit. (a) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 3 lit. (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2018 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bis zum 31. Januar 2021 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,0 % jährlich verzinst. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2021 (einschließlich) bis zum 31. Januar 2025 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,0 % jährlich verzinst. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Februar 2025 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 3,0 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 01. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 01. Februar 2019 fällig.“

3. Beschlussfassung über ein Rückerwerbsrecht und Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 10 SchVG i.V.m. § 11 lit. (a) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

3.1 Der bestehende Absatz in § 4 der Anleihebedingungen wird mit lit. (a) neu nummeriert. § 4 der Anleihebedingungen wird um folgenden lit. (b) ergänzt:

„(b) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist gemäß § 12 der Anleihebedingungen bekannt zu machen. Mit Wirksamwerden der Kündigung sind die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen (die „vorzeitige Rückzahlung“).“

3.2 § 4 der Anleihebedingungen wird nach dem neu eingefügten lit. (b) um folgenden lit. (c) ergänzt:

„(c) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit durch ein gemäß § 12 der Anleihebedingungen bekannt zu machendes Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben (der

„Rückkauf“). Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.“

4. Beschlussfassung über die Änderung der Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 8 SchVG i.V.m. § 11 lit. (a) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 7 lit. (d) der Anleihebedingungen wird am Ende durch den folgenden Satz ergänzt:

„Bis zu einem solchen Beschluss ist die Emittentin berechtigt, die Rückzahlung der Anleihe und die Zahlung von Zinsen und anderen Nebenforderungen zu verweigern.“

II. Erläuterungen

1. Rechtsgrundlagen für die Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

Nach § 11 lit. (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden.

Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung in den Tagesordnungspunkten 1 bis 4 genannten Beschlüsse dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Die Beschlüsse gemäß den Tagesordnungspunkten 1 und 3 sowie 4 dieser Einladung zur Gläubigerversammlung bedürfen gemäß § 11 lit. (b) S. 2 der Anleihebedingungen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Der Beschluss gemäß dem Tagesordnungspunkt 2 dieser Einladung zur Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

2. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Gläubigerversammlung erforderlich. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachstehend genannten Adresse spätestens

am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung – mithin bis zum Montag, den 9. Dezember (24.00 Uhr MEZ) – zugehen:

Novetum AG
Hausener Weg 29
60489 Frankfurt am Main
Telefax: +49 69 7880880688
E-Mail: ir@novetum.de

Zur Feststellung ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts müssen Anleihegläubiger ihre Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen.

3. Nachweise der Inhaberschaft und Sperrvermerk

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen („Besonderer Nachweis“) und ein Sperrvermerk („Sperrvermerk“) nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen vorzulegen:

Besonderer Nachweis

Ein besonderer Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Sperrvermerk:

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen vom Ausstellungstag an bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am 10. Dezember 2024 beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://www.novetum.de/glaeubigerversammlung/>

abgerufen werden.

4. Stimmrecht

An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

5. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen.

Gesetzliche Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, sich durch die entsprechenden Personenstandsunterlagen, Bestellsurkunden und ggf. durch Vorlage eines Handelsregistrauszugs zu legitimieren. Das kann durch Übersendung bzw. Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

Sofern Anleihegläubiger durch einen sonstigen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, wird der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter gebeten, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen seine

gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellsurkunde).

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht kann auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://www.novetum.de/glaeubigerversammlung/>

abgerufen werden.

6. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung Beschluss gefasst wird, Gegenanträge zu unterbreiten („Gegenantrag“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig angekündigt werden, dass diese noch vor Beginn der Gläubigerversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden können. Angekündigte Gegenanträge wird die Gesellschaft unverzüglich bis zum Tag der Gläubigerversammlung auf ihrer Internetseite unter

<https://www.novetum.de/glaeubigerversammlung/>

den übrigen Anleihegläubigern zugänglich machen.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („Ergänzungsverlangen“). Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein.

Bei Stellen eines Gegenantrags oder eines Ergänzungsverlangens ist zwingend der besondere Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen beizufügen. Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Gesellschaft zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die Gesellschaft unter der folgenden Adresse übermittelt werden:

Novetum AG
Hausener Weg 29
60489 Frankfurt am Main
Telefax: +49 69 7880880688
E-Mail: ir@novetum.de

7. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 9.000.000,00, eingeteilt in 9.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus stehen weder der Gesellschaft noch mit ihr verbundenen Unternehmen derzeit Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen für Rechnung der Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) gehalten.

8. Datenschutzhinweise

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung der Gläubigerversammlung personenbezogene Daten ihrer Anleihegläubiger und etwaiger Vertreter der Anleihegläubiger. Darüber hinaus werden die Daten der Anleihegläubiger und etwaiger Vertreter der Anleihegläubiger für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z.B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Anleihegläubiger und etwaiger Vertreter der Anleihegläubiger übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Diese Datenschutzhinweise finden Sie auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter dem folgenden Link:

<https://www.novetum.de/datenschutz/>

Sofern die Novetum AG zum Zwecke der Ausrichtung der Gläubigerversammlung einen Dienstleister beauftragen sollte, erhält dieser von der Novetum AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeitet die Daten ausschließlich nach Weisung der Novetum AG.

Sie haben ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der Novetum AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

ir@novetum.de

geltend machen.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung zu.

Frankfurt am Main, den 21. November 2024

**Novetum AG
Der Vorstand**